



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 20. Mai 1985

Zl.III-15/2/2-1130/5/85

S/H

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 22. MAI 1985	
Verteilt 22. Mai 1985 <i>frak</i>	

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird

Dr. Ottowanger

Bezug:
D.a. Schreiben vom 30. März 1985, GZ 810 018/4-V/1a/85

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt
Stellung:

Gemäß § 51c des Entwurfes können Daten, an welchen ein schutz-
würdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, für wissenschaftliche
Zwecke auch ohne Zustimmung des Betroffenen ermittelt werden,
wenn bestimmte Zeiträume seit dem untersuchten Ereignis vergangen sind.

Hier stellt sich seitens des Dritten, bei welchem die Ermittlung
vorgenommen wird, die Frage, inwieweit und in welcher Weise er
die Möglichkeit der Überprüfung des Vorliegens der Zustimmung
des Betroffenen hat und wer feststellt, ob die Voraussetzungen
für eine Verringerung des Zeitraumes von 60 auf 30 Jahre seit dem
Eintritt des untersuchten Ereignisses, nämlich das Vorliegen der
Verlässlichkeit bei Auftraggeber und Verantwortlichen für die
Untersuchung sowie die notwendige fachliche Eignung, gegeben sind.

Liegt es im Ermessen des Dritten, bei welchem ermittelt wird,
Eignung und Verlässlichkeit des für die Untersuchung Verantwortlichen
und des Auftraggebers zu beurteilen? Die Verlässlichkeit und
fachliche Eignung wird in der Regel bei den "wissenschaftlichen

- 2 -

Forschern", wie Universitätsprofessoren etc. anzunehmen sein, möglicherweise jedoch nicht beim Auftraggeber. Im eigenen Interesse wird der Dritte deshalb, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung nicht vorliegt, den Ermittlungswerber auf die Datenschutzkommission verweisen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, eine Verletzung des Datenschutzgrundsatzes vorgeworfen zu bekommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)